

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungssatzung -

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

§ 3 Volle Übertragung Reinigungspflicht

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 5 Winterdienst

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I vom 28.06.1999 S. 211), geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.06.2003 die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schulzendorf (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Brandenburgischen Straßengesetz gewidmet sind.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 und 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des jeweiligen Jahres. Zur Fahrbahn gehören auch die Grünstreifen, Trennstreifen, Mulden, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,00 m bis 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, die im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt wird. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, für die die Gemeinde Schulzendorf reinigungs- und winterdienstpflichtig ist, handelt es sich insbesondere um Straßen mit gefährlichen Stellen (z.B. Gefälle, Steigungen, Brücken, Kreuzungsbereiche), Straßen mit wesentlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen, die der Linienführung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

§ 2

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der Gemeinde Schulzendorf wird die Reinigung der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Mulden und befestigten Seitenstreifen der in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, eine Böschung, einen Trennstreifen, Mulden oder befestigte Seitenstreifen von der Straße abgegrenzt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Winterdienstpflicht der in Anlage 1 genannten Straßen nach § 2 Abs. 1 und 2 obliegt den Grundstückseigentümern entsprechend § 5 dieser Satzung.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der Gemeinde Schulzendorf wird die Reinigung der in Anlage 2 genannten öffentlichen Straßen den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Grün-, Trennstreifen, Mulden und befestigte Seitenstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Winterdienstpflicht der in Anlage 2 genannten Straßen obliegt den Grundstückseigentümern entsprechend § 5 dieser Satzung

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung ist von den Reinigungspflichtigen auf Fahrbahnen und Gehwegen einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf durchzuführen.
Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Unrat sowie das Mähen von Straßenbegleitgrün einschließlich Entsorgung der Grasmahd. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind vorrangig abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen .
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (4) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich:
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen reinigt auf die Grünstreifen, Trennstreifen, Mulden, befestigte Seitenstreifen, Radwege, Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege.

- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Grünstreifen, Trennstreifen, Mulden, befestigte Seitenstreifen sowie Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege.
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

§ 5 Winterdienst

- (1) Die Gehwege sind entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,00 m bis 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 07.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Schulzendorf erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung beruhen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seinen Reinigungspflichten nach §§ 1, 4 und 5 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt,
- b) gegen ein Ge- und / oder Verbot nach § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 04.09.2002 außer Kraft.

Schulzendorf, den 23.06.03

Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage 1: Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Schulzendorf vom 01.11. bis 31.03. wintergewartet werden und öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Schulzendorf vom 01.04. – 31.10. einmal im Monat gereinigt werden.

Die Grundstückseigentümer sind für die Winterwartung der Gehwegbereiche, sowie der Rad- und Gehwege vom 1.11. – 31.03., sowie deren Reinigung einmal im Monat vom 1.04. – 31.10. gem. § 2 verantwortlich.

Straßenbezeichnung	Straßenart
<i>August-Bebel-Straße</i> (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße und Paarmannstraße)	E
<i>August-Bebel-Straße</i> (Abschnitt von Karl-Liebknecht-Straße und Karl-Marx-Straße)	E
<i>Bergweg</i> (befestigter Teil der Straße)	E
Brückenstraße	E
Clara-Zetkin-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Illgenstraße)	E
<i>Dahlewitzer Chaussee</i> (Abschnitt von Riesaer Straße bis Ortsgrenze)	V
Dorfstraße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Waltersdorfer Chaussee)	V
Ernst-Thälmann-Straße	V
Freiligrathstraße (Abschnitt von Brückenstraße bis Ernst-Thälmann-Straße)	E
Herweghstraße	E
Hans-Sachs-Straße	A
Illgenstraße	E
Karl-Liebknecht-Straße	V
<i>Karl-Marx-Straße</i> (Abschnitt Ortsgrenze Eichwalde und Karl-Liebknecht-Straße)	E
Miersdorfer Straße	V
Otto-Krien-Straße (Abschnitt von Miersdorfer Straße bis Herweghstraße)	E
Paarmannstraße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Waldstraße)	E
Rosa-Luxemburg-Straße (Abschnitt von Herweghstraße bis Ernst-Thälmann-Straße)	E
Rudolf-Breitscheid-Straße	E
Uhlandring	A
Waldstraße (Abschnitt von Paarmannstraße bis Karl-Liebknecht-Straße)	E
Walther-Rathenau-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Richard-Wagner-Straße)	E
Waltersdorfer Chaussee	V
Wüstemarker Weg	V

Zeichenerklärung: Straße mit Verbindungsfunktion = V
 Straße mit Erschließungsfunktion = E
 Straße mit Anliegerfunktion = A

Anlage 2: Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, für deren Reinigung gem. § 3 Abs. 1+2 die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke vom 01.04. bis 31.10. einmal im Monat verantwortlich sind.

Die Grundstückseigentümer sind gem. § 3 Abs. 3 für die Winterwartung der Gehwegbereiche vom 01.11. - 31.03. entsprechend § 5 verantwortlich.

Straßenbezeichnung	Straßenart
Ahornstraße	A
Akazienweg	A
Albrecht-Dürer-Straße	A
Am Abhang	A
Am Kirschgarten	A
Am Luch	A
Am Zeuthener Winkel	A
An der Aue	A
An der Koppel	A
Auf der Höhe	A
August-Bebel-Straße (Abschnitt von Paarmannstr. bis Karl-Liebknecht-Str.)	E
Bergstraße	A
Birkenweg	A
Brandenburger Straße	A
Braunschweiger Straße	A
Bremer Straße	E
Buchenallee	A
Chemnitzer Straße	A
Clara-Zetkin-Straße (Abschnitt von Illgenstraße bis Richard-Wagner-Straße)	E
Coburger Straße	A
Dohlenstieg	A
Dorfstraße (unbefestigter Teil Richtung Mittenwalder Weg)	E
Dresdener Straße	A
Egelsteg	A
Eichenallee	A
Erfurter Straße	A
Erlenweg	A
Eschenweg	A
Fasanensteg	A
Finkenweg	A
Fließsteig	A
Fontanestraße	A
Forstweg	A
Freiligrathstraße (Abschnitt von Brückenstraße bis Gemarkungsgrenze Zeuthen)	A
Fritz-Reuter-Straße	A
Fürstenberger Straße	A
Gartenstraße	A
Getreidegasse	A
Gerstenweg	A
Goethestraße	A
Grüne Trift	A

<i>Hamburger Straße</i>	A
<i>Hafergasse</i>	A
<i>Hebbelstraße</i>	A
<i>Heinrich-Heine-Straße</i>	A
<i>Heinrich-Zille-Straße</i>	A
<i>Helgolandstraße</i>	A
<i>Hennigsdorfer Straße</i>	A
<i>Hirsesteig</i>	A
<i>Humboldtring</i>	A
<i>Im Gehölz</i>	A
<i>Jahnstraße</i>	A
<i>Käthe-Kollwitz-Straße</i>	A
<i>Kantstraße</i>	A
<i>Karl-Marx-Straße</i> <i>(Abschnitt von Karl-Liebnecht-Straße bis Selchower Flutgraben)</i>	E
<i>Kastanienweg</i>	A
<i>Kiefernweg</i>	A
<i>Kieler Straße</i>	A
<i>Kleiststraße</i>	A
<i>Kornblumenweg</i>	A
<i>Kölner Straße</i>	A
<i>Leipziger Straße</i>	A
<i>Leipziger Platz</i>	A
<i>Lessingstraße</i>	A
<i>Lilienweg</i>	A
<i>Lindenstraße</i>	A
<i>Luisenstraße</i>	A
<i>Max-John-Straße</i>	A
<i>Mohnblumenweg</i>	A
<i>Münchener Straße</i>	A
<i>Otto-Krien-Platz</i>	A
<i>Otto-Krien-Straße</i> <i>(Abschnitt von Herweghstraße bis Gemarkungsgrenze Zeuthen)</i>	A
<i>Paarmannstraße</i> <i>(Abschnitt von Waldstraße bis Gemarkungsgrenze Waltersdorf)</i>	A
<i>Puschkinstraße</i>	A
<i>Richard-Wagner-Straße</i>	E/A
<i>Riesaer Straße</i>	A
<i>Rosa-Luxemburg-Straße (Stichwege)</i>	A
<i>Salzgitterstraße</i>	A
<i>Schilfweg</i>	A
<i>Schillerstraße</i>	A
<i>Schloßstraße</i>	A
<i>Sophienstraße</i>	A
<i>Spartakusstraße</i>	A
<i>Ulmenweg</i>	A
<i>Waldstraße</i> <i>(Abschnitt von Karl-Liebnecht-Straße bis Gemarkungsgrenze Waltersdorf und Abschnitt von Paarmannstraße bis Karl-Marx-Straße)</i>	A
<i>Walther-Rathenau-Straße</i> <i>(Abschnitt von Freiligrathstraße bis Miersdorfer Straße)</i>	A
<i>Weimarer Straße</i>	A
<i>Weizengasse</i>	A
<i>Wiesenweg</i>	A
<i>Wilhelm-Busch-Straße</i>	A
<i>Wilhelm-Raabe-Straße</i>	A
<i>Zum Mühlenschlag</i>	A

Zeichenerklärung: Straße mit Erschließungsfunktion = E
Straße mit Anliegerfunktion = A

Sonderregelung für die Richard-Wagner-Straße

In der Richard-Wagner-Straße ist die Straßenreinigung in den Seitenstreifen durch die Anlieger 5 Meter ab der Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahn auszuführen.